

Vorblatt

Inhalt:

Mit der vorliegenden 12. Novelle zum Führerscheingesetz wird eine Verschärfung des Vormerksystems hinsichtlich des Alkoholdelikt im Bereich zwischen 0,5 und unter 0,8 Promille vorgenommen. Dieses Delikt wird zwar im Vormerksystem belassen, soll aber im Rahmen eines besonderen Regimes anders behandelt, d.h. stärker gewichtet werden. Gleichzeitig wird die eine oder andere sachliche Ungereimtheit beseitigt, wodurch eine stärkere Abstimmung der Sanktionen zwischen Entziehungsdelikten und Vormerkdelikten erreicht wird.

Mit der Novelle zur Straßenverkehrsordnung wird für einige Delikte die Obergrenze für Organstrafverfügungen gegenüber dem VStG auf 70 Euro angehoben. Weiters werden für Geschwindigkeitsüberschreitungen ab einem bestimmten Ausmaß Mindeststrafen vorgesehen.

Alternativen:

Beibehaltung der gegenwärtigen Situation.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Behördlicher Mehraufwand ist zu erwarten, da nach dem gegenständlichen Entwurf bereits beim ersten 0,5 Promilledelikt eine besondere Maßnahme anzuordnen ist. Zwar ist in solchen Fällen im Fall einer zweiten Vormerkung keine weitere Maßnahme anzuordnen, die statistischen Daten zeigen jedoch, dass nach einer ersten Eintragung eines 0,5 Promilledelikt zum überwiegenden Teil keine weitere Eintragung einer Vormerkung folgt, d.h. nach dem jetzigen System eine Anordnung einer besonderen Maßnahme nicht erforderlich wird. Da künftig bereits beim ersten 0,5 Promilledelikt eine Maßnahme anzuordnen ist, stellen ein Großteil dieser Anordnungen zusätzlichen Aufwand dar. Konkret gab es laut den Statistiken ein Jahr nach Inkrafttreten des Vormerksystems 5737 (erstmalige) 0,5 Promilledelikte in 369 Fällen kam es in weiterer Folge zu einer zweiten Eintragung. Legt man diese Zahlen zugrunde so ist somit pro Jahr mit 5368 zusätzlichen Anordnungen von besonderen Maßnahmen zu rechnen.

Auch die Erlassung von Entzugsbescheiden nach zwei Vormerkungen, bei denen zumindest eines ein 0,5 Promilledelikt war, stellt zusätzlichen Aufwand dar. Von den oben erwähnten 369 Fällen mit zwei Vormerkungen sind 98 solche bei denen zumindest auch ein 0,5 Promilledelikt vorgemerkt wurde. Bisher musste dafür kein Entzugsbescheid erlassen werden, nunmehr ist in solchen Fällen der Entzug der Lenkberechtigung für ein Monat vorgesehen, weshalb diese 98 Fälle ebenfalls als Mehraufwand zu qualifizieren ist.

Es ist somit bundesweit von insgesamt 5466 Fällen auszugehen, in denen die Behörde zusätzlich tätig werden muss.

Wenn nun der Aufwand für eine Anordnung bzw. einen Bescheid mit 10 Minuten für einen Bediensteten der Entlohnungsgruppe A2 festgesetzt werden kann (diese Werte wurden der Kostenberechnung bei Einführung des Vormerksystems zugrundegelegt) so ist der jährliche bundesweite behördliche Mehraufwand mit 54660 Minuten zu veranschlagen. Bei Kosten von 0,53 Euro pro Minute für einen Bediensteten der Entlohnungsgruppe A2 beträgt der **gesamte pro Jahr bundesweit zu erwartende Mehraufwand 28.969,80 Euro**.

Auch die Regelung, dass nach einer mindestens dreimonatigen Entziehung der Lenkberechtigung aufgrund dreier Vormerkungen ein neuerliches 0,5 Promilledelikt sofort einen weiteren Lenkberechtigungsentzug zur Folge hat und nicht wie bisher wieder eine Vormerkung, führt zu zusätzlichen Bescheiden, ist aber angesichts der Tatsache, dass solche Fälle äußerst selten eintreten werden, eine vernachlässigbare Größe.

Weiters wird gewisser Behördenaufwand bei der Umstellung auf das neue Regime anfallen, dessen Quantifizierung allerdings nicht möglich ist.

Hinsichtlich Art. II (Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960) ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Es werden mit der vorliegenden Novelle tiefgreifende Änderungen des Vormerksystems vorgenommen, die insgesamt eine Verschärfung des 0,5 Promilledelikttes innerhalb des Vormerksystems zum Ziel haben. Bei anderen als 0,5 Promilledeliktten bleibt das Vormerksystem unverändert, das 0,5 Promilledelikt wird hingegen (auch in Kombination mit anderen Vormerkdelikten) stärker gewichtet. Im Fall eines 0,5 Promilledelikttes soll jedenfalls eine besondere Maßnahme angeordnet werden, unabhängig davon ob es sich um die erste oder zweite Vormerkung handelt. Im Fall einer zweiten Vormerkung ist ein Fixentzug der Lenkberechtigung auf ein Monat vorgesehen, wenn zumindest ein Delikt ein 0,5 Promilledelikt war und nach drei Vormerkungen (und dem Entzug der Lenkberechtigung) soll bei einem neuerlichen 0,5 Promilledelikt nicht „nur“ mit einer Vormerkung vorgegangen werden, sondern mit einem neuerlichen Entzug auf mindestens drei Monate, sofern bei den ersten drei Vormerkdelikten ein 0,5 Promilledelikt dabei war. Die neuen Regelungen zielen insbesondere auf eine stärkere Sanktionierung von Alkoholdelikten im Wiederholungsfall ab.

Mit der Novelle zur Straßenverkehrsordnung wird für einige Delikte die Obergrenze für Organstrafverfügungen gegenüber dem VStG auf 70 Euro angehoben. Diese Bestimmung war schon bisher Rechtsbestand, da die Obergrenze gegenüber dem VStG aber nur auf 36 Euro erhöht war; stellte sich die Bestimmung des § 100 Abs. 5 StVO - seit mit der Verwaltungsverfahrensnovelle 2002 im Verwaltungsstrafgesetz die allgemeine Obergrenze für Organstrafverfügungen ebenfalls mit 36 Euro festgesetzt wurde - als totes Recht dar. Neben dieser Anpassung werden für Geschwindigkeitsüberschreitungen ab einem bestimmten Ausmaß Mindeststrafen vorgesehen; neu ist eine Mindeststrafe von 70 Euro für Überschreitungen von mehr als 30 km/h, für Überschreitungen von mehr als 40 km/h innerorts bzw. 50 km/h außerorts wurde die Mindeststrafe von 72 Euro auf 150 Euro angehoben; diese Strafe gilt nunmehr auch für andere Delikte, die sich durch eine Begehung unter besonders erhöhter Gefahrenlage auszeichnen.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG („Kraftfahrwesen“) bzw. – soweit die Straßenverkehrsordnung betroffen ist – auf Art. 11 Abs. 1 Z 4 B-VG („Straßenpolizei“)

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 7 Abs. 3):

Für das Sonderregime des 0,5 Promilledelikttes sind zwei neue Entziehungstatbestände erforderlich. Einerseits ist nunmehr bereits bei einer zweiten Vormerkung die Lenkberechtigung zu entziehen, sofern zumindest eine Vormerkung wegen eines 0,5 Promilledelikttes erfolgt ist (Z 16). Andererseits (Z 17) soll ein Wiederholungstäter, über den bereits eine Entziehung der Lenkberechtigung wegen dreier Vormerkdelikte verhängt wurde (und zumindest ein 0,5 Promilledelikt dabei war) bei einem weiteren 0,5 Promilledelikt nicht wieder im Vormerksystem „von vorne anfangen“, d.h. nur mit einer Eintragung vormerkelt werden. Für solche Wiederholungstäter soll ebenfalls eine Entziehung der Lenkberechtigung vorgesehen werden. Konsequenterweise ist in solchen Fällen keine Vormerkung einzutragen (siehe § 30a Abs. 4).

Zu Z 2 (§ 25 Abs. 3):

Es hat sich gezeigt, dass die zweiwöchige Entzugsverlängerung pro eingetragener Vormerkung nicht systemkonform ist, da in dem Fall, wenn jemand ein 0,8 Promilledelikt bei zwei vorhandenen Vormerkungen setzt, die Entzugszeit kürzer (1 Monat + 4 Wochen für zwei Vormerkungen) ist als wenn jemand als drittes Delikt ein 0,5 Promilledelikt setzt (drei Vormerkungen und damit mindestens drei Monate Entzug). Daher soll die Entzugsverlängerung systemkonform auf ein Monat pro eingetragener Vormerkung gestaltet werden.

Zu Z 3 (§ 26 Abs. 1):

In Zusammenhang mit § 7 Abs. 3 Z 17 (0,5 Promilledelikt nach drei vorangegangenen Vormerkungen mit Entzug) muss konsequenterweise auch bei Begehung eines 0,8 Promilledelikttes eine Mindestentzugsdauer von drei Monaten gelten. Daher ist eine Ausnahmebestimmung von dem einmonatigem Fixentzug zu treffen.

Zu Z 4 (§ 26 Abs. 2a):

Zentraler Punkt der Verschärfung des 0,5 Promilledelikt ist die Entziehung der Lenkberechtigung auf ein Monat (fix), wenn bei zwei zu berücksichtigenden Vormerkungen zumindest ein 0,5 Promilledelikt dabei ist. Deshalb ist dieser Sonderfall der Entziehung in § 26 aufzunehmen.

Zu Z 5 (§ 30a Abs. 2):

Diese Regelung steht in Zusammenhang mit der neuen Regelung in § 30a Abs. 4 dritter Satz.

Zu Z 6 (§ 30a Abs. 4):

Im Fall von Alkoholwiederholungstätern ist es sachlich nicht gerechtfertigt bzw. unbefriedigend, wenn nach einer Entziehung der Lenkberechtigung wegen drei Vormerkungen (bei der bereits einmal ein 0,5 Promilledelikt dabei war), im Fall eines neuerlichen Alkoholdelikt zwischen 0,5 und 0,8 Promille bloß eine Vormerkung eingetragen wird. In solchen (seltenen) Fällen unbelehrbarer Lenker soll das 0,5 Promilledelikt nicht mehr als Vormerkdelikt, sondern verschärfend als Entzugsdelikt gehandhabt werden und mit einer mindestens dreimonatigen Entziehungsdauer geahndet werden. Die Regelung steht daher in Zusammenhang mit § 7 Abs. 3 Z 17 und § 26 Abs. 1 Z 3. Konsequenterweise wird daher im gegenständlichen § 30a Abs. 4 festgelegt, dass in solchen Fällen keine Vormerkung einzutragen ist.

Zu den Z 7 und 8 (§ 30b Abs. 1):

In diesen Bestimmungen werden die Sonderregelungen betreffend besondere Maßnahmen beim 0,5 Promilledelikt festgelegt. Jede Begehung dieses Delikt (auch die erstmalige) hat die Anordnung einer besonderen Maßnahme zur Folge. Wurde allerdings bereits bei der ersten Vormerkung eine Maßnahme vorgeschrieben, so ist im Fall einer zweiten Vormerkung, unabhängig davon ob es sich um ein 0,5 Promilledelikt oder um ein anderes Vormerkdelikt handelt, keine weitere Maßnahme anzuordnen. Statt dessen ist der einmonatige Fixentzug gemäß § 26 Abs. 2a zu verhängen.

Zu Z 9 (§ 41 Abs. 9):

Eine Übergangsbestimmung, die regelt, wie mit 0,5 Promilledelikten umzugehen ist, die vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen begangen wurden, ist erforderlich. Solche Alkoholdelikte sollen auch dem neuen Regime unterworfen werden und strenger behandelt werden.

Zu Z 10 (§ 43 Abs. 17):

Hier wird das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen für den 1.3.2008 festgelegt.

Zu Art. II**Zu Z 1 (§ 52 lit. a Z 10b):**

Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass ein im Rahmen der StVO selbstverständlicher Grundsatz - dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung nicht ausdrücklich beendet werden muss, wenn zwei derartige Beschränkungen nahtlos aneinander anschließen, etwa bei Geschwindigkeitstrichtern – auch gilt, wenn die zweite Beschränkung sich nicht aus der StVO ergibt, sondern aus anderen Rechtsvorschriften, etwa dem IG-L.

Zu Z. 2 bis 3 (§ 99 Abs. 2 Einleitungssatz, § 99 Abs. 2 lit. b und c, § 99 Abs. 2c)

Hier wird zunächst die Mindeststrafe für alle in § 99 Abs. 2 genannten Übertretungen von bisher 36 Euro auf 150 Euro erhöht. Gemeinsam ist diesen Delikten, dass sie unter besonders gefahrgeneigten Umständen begangen werden, weshalb die Strafdrohung (gegenüber einer Begehung unter „normalen“ Umständen) hinaufgesetzt ist. Neu eingefügt wurde die lit. b; diese Bestimmung fand sich bisher in § 99 Abs. 2c (Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit um mehr als 40 km/h innerhalb bzw. 50 km/h außerhalb des Ortsgebiets). Die Bestimmung wurde aus systematischen Gründen als lit. b eingefügt, die ursprüngliche lit. b (mit völlig anderem Inhalt) war bereits im Jahre 1963 vom VfGH aufgehoben worden.

Die Änderung der lit. c ist lediglich eine redaktionelle Anpassung an die neue lit. b, ebenso wie die Änderung des Abs. 2c.

Zu Z 4 (§ 99 Abs. 2d):

Mit dieser Bestimmung wird eine Mindeststrafe von 70 Euro für eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h vorgesehen.

Zu Z 5 (§ 99 Abs. 3 lit. a):

Hier wird eine redaktionelle Anpassung an den neu geschaffenen § 99 Abs. 2d vorgenommen und gleichzeitig die bisher unterbliebene Berücksichtigung des mit der 21. StVO-Novelle eingefügten Abs. 2c nachgeholt.

Zu Z 6 (§ 100 Abs. 5a):

Mit dieser Änderung wird für bestimmte Delikte die Obergrenze für Organmandate von 36 Euro auf 70 Euro hinaufgesetzt. Die Bestimmung ist inhaltlich nicht neu; seit aber mit der Verwaltungsverfahrensnovelle 2002 die Obergrenze für Organstrafverfügungen im VStG ebenfalls angehoben und mit 36 Euro (statt vorher 300 S, das entsprach etwa 22 Euro) festgesetzt wurde, stellte sie sich als totes Recht dar. Inhaltlich erfasst sind Übertretungen, deren Ahndung mittels Organstrafverfügung zwar durchaus sinnvoll ist, bei denen aber aus spezialpräventiven Gründen mit der Obergrenze von 36 Euro gem. VStG vielfach nicht das Auslangen gefunden werden kann. Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, auch – mit Messgeräten festgestellte – Geschwindigkeitsüberschreitungen bis 40 km/h (früher 30 km/h) mit Organmandat ahnden zu können; sollte bei einer Überschreitung von mehr als 30 km/h bis zu 40 km/h mit einem Organmandat von 70 Euro nicht das Auslangen gefunden werden können, so ist – da für diesen Bereich eine Mindeststrafe von 70 Euro festgelegt wurde - mit Anzeige vorzugehen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 7. (1) bis (2) Z 1 bis Z 13 ...

14. wegen eines Deliktes gemäß § 30a Abs. 2 rechtskräftig bestraft wird und bereits zwei oder mehrere zu berücksichtigende Eintragungen (§ 30a Abs. 4) vorgemerkt sind oder
15. wegen eines Deliktes gemäß § 30a Abs. 2 rechtskräftig bestraft wird, obwohl gegenüber ihm zuvor bereits einmal aufgrund eines zu berücksichtigenden Deliktes eine besondere Maßnahme gemäß § 30b Abs. 1 angeordnet worden ist oder gemäß § 30b Abs. 2 von der Anordnung einer besonderen Maßnahme Abstand genommen wurde.

(4) bis (8) ...

§ 25. (1) bis (2) ...

(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15.

§ 26. (1) Z 1 ...

2. der Lenker bei Begehung dieser Übertretung einen Verkehrsunfall verschuldet hat, so hat die Entziehungsdauer mindestens drei Monate zu

Vorgeschlagene Fassung

§ 7. (1) bis (2) Z 1 bis Z 13 ...

14. wegen eines Deliktes gemäß § 30a Abs. 2 rechtskräftig bestraft wird und bereits zwei oder mehrere zu berücksichtigende Eintragungen (§ 30a Abs. 4) vorgemerkt sind;
15. wegen eines Deliktes gemäß § 30a Abs. 2 rechtskräftig bestraft wird, obwohl gegenüber ihm zuvor bereits einmal aufgrund eines zu berücksichtigenden Deliktes eine besondere Maßnahme gemäß § 30b Abs. 1 angeordnet worden ist oder gemäß § 30b Abs. 2 von der Anordnung einer besonderen Maßnahme Abstand genommen wurde;

16. ein Delikt gemäß § 30a Abs. 2 begangen hat, das zu einer zweiten zu berücksichtigenden Eintragung einer Vormerkung führt und zumindest eines dieser eingetragenen Delikte eine Vormerkung gemäß § 30a Abs. 2 Z 1 darstellt oder

17. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 14 Abs. 8 begangen hat, obwohl über diesen Lenker innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre zumindest einmal eine Entziehung gemäß Z 14 oder 15 verhängt wurde und dieser Entziehung zumindest eine Eintragung gemäß § 30a Abs. 2 Z 1 zugrundegelegen ist.

(4) bis (8) ...

§ 25. (1) bis (2) ...

(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um ein Monat zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15.

§ 26. (1) Z 1 ...

2. der Lenker bei Begehung dieser Übertretung einen Verkehrsunfall verschuldet hat, so hat die Entziehungsdauer mindestens drei Monate zu

Geltende Fassung

betragen. § 25 Abs. 3 zweiter Satz ist in allen Fällen sinngemäß anzuwenden.

(2) bis (5) ...

§ 26. (1) bis (2) ...

(3) bis (5) ...

§ 30a. (1) ...

(2) Folgende Delikte sind gemäß Abs. 1 vorzumerken:

1. Übertretungen des § 14 Abs. 8;

Z 2 bis Z 13 ...

§ 30a. (3) ..

(4) Die in den § 7 Abs. 3 Z 14 oder 15, § 25 Abs. 3 zweiter Satz oder § 30b genannten Rechtsfolgen treten nur dann ein, wenn die die jeweiligen Rechtsfolgen auslösenden Delikte innerhalb von zwei Jahren begangen wurden. Wurde eine Entziehung gemäß § 7 Abs. 3 Z 14 oder 15 ausgesprochen oder die Entziehungsdauer gemäß § 25 Abs. 3 zweiter Satz verlängert, so sind die dieser Entziehung zugrunde liegenden Vormerkungen künftig nicht mehr zu berücksichtigen. Wurde die Entziehung der Lenkberechtigung wegen einer der in § 7 Abs. 3 genannten bestimmten Tatsache ausgesprochen, so sind später eingetragene Vormerkungen aufgrund von Delikten, die vor dem Zeitpunkt der Entziehung der Lenkberechtigung begangen wurden, hinsichtlich der Rechtsfolgen des § 25 Abs. 3 zweiter Satz oder hinsichtlich der sonstigen Entziehungsdauer nicht mehr zu berücksichtigen.

(5) ...

Vorgeschlagene Fassung

betragen. § 25 Abs. 3 zweiter Satz ist in allen Fällen sinngemäß anzuwenden oder

3. innerhalb der letzten fünf Jahre eine Entziehung der Lenkberechtigung aus den in § 7 Abs. 3 Z 14 und 15 genannten Gründen ausgesprochen wurde und dieser Entziehung zumindest eine Eintragung gemäß § 30a Abs. 2 Z 1 zugrundegelegt ist.

(2) bis (5) ...

§ 26. (1) bis (2) ...

(2a) Sind bei einer Person zwei Vormerkungen gemäß § 30a Abs. 2 eingetragen und handelt es sich dabei bei einer dieser Vormerkungen um ein in § 30a Abs. 2 Z 1 genanntes Delikt, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von einem Monat zu entziehen.

(3) bis (5) ...

§ 30a. (1) ...

(2) Folgende Delikte sind gemäß Abs. 1 vorzumerken:

1. Übertretungen gemäß § 14 Abs. 8, sofern nicht gemäß Abs. 4 dritter Satz vorzugehen ist;

Z 2 bis Z 13 ...

§ 30a. (3) ..

(4) Die in den § 7 Abs. 3 Z 14 oder 15, § 25 Abs. 3 zweiter Satz oder § 30b genannten Rechtsfolgen treten nur dann ein, wenn die die jeweiligen Rechtsfolgen auslösenden Delikte innerhalb von zwei Jahren begangen wurden. Wurde eine Entziehung gemäß § 7 Abs. 3 Z 14 oder 15 ausgesprochen oder die Entziehungsdauer gemäß § 25 Abs. 3 zweiter Satz verlängert, so sind die dieser Entziehung zugrunde liegenden Vormerkungen künftig nicht mehr zu berücksichtigen. Für Übertretungen gemäß § 14 Abs. 8, die innerhalb von fünf Jahren nach dem Ausspruch einer Entziehung der Lenkberechtigung aus den in § 7 Abs. 3 Z 14 und 15 genannten Gründen oder nach Verlängerung einer Entziehung gemäß § 25 Abs. 3 zweiter Satz begangen wurden und dieser Entziehung oder Entziehungsverlängerung bereits eine Übertretung des § 14 Abs. 8 zugrundegelegt ist, ist keine Vormerkung einzutragen, sondern sind diese gemäß § 7 Abs. 3 Z 17 zu beurteilen. Wurde die Entziehung der Lenkberechtigung wegen einer der in § 7 Abs. 3 genannten bestimmten Tatsache ausgesprochen, so sind später eingetragene

Geltende Fassung**§ 30b.** (1) Z 1 ...

2. anlässlich einer zweiten zu berücksichtigenden Vormerkung (§ 30a Abs. 4) wegen eines der in § 30a Abs. 2 genannten Delikte, sofern wegen des ersten Deliktes nicht bereits eine Maßnahme gemäß Z 1 angeordnet wurde.

(2) bis (6) ...

§ 41. (1) bis (8) ...**§ 43.** (1) bis (16) ...**Vorgeschlagene Fassung**

ne Vormerkungen aufgrund von Delikten, die vor dem Zeitpunkt der Entziehung der Lenkberechtigung begangen wurden, hinsichtlich der Rechtsfolgen des § 25 Abs. 3 zweiter Satz oder hinsichtlich der sonstigen Entziehungsdauer nicht mehr zu berücksichtigen.

(5) ...

§ 30b. (1) Z 1 ...

2. anlässlich einer zweiten zu berücksichtigenden Vormerkung (§ 30a Abs. 4) wegen eines der in § 30a Abs. 2 genannten Delikte, sofern wegen des ersten Deliktes nicht bereits eine Maßnahme gemäß Z 1 oder 3 angeordnet wurde oder

3. wenn eine Übertretung gemäß § 30a Abs. 2 Z 1 vorgemerkt wird, sofern nicht bereits einmal wegen einem derartigen Delikt eine besondere Maßnahme angeordnet wurde.

(2) bis (6) ...

§ 41. (1) bis (8) ...

(9) Für die Anwendung des § 7 Abs. 3 Z 16 und 17, § 25 Abs. 3, § 26 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2a, § 30a Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 und § 30b Abs. 1 Z 2 und 3 sind auch solche Delikte gemäß § 30a Abs. 1 Z 2 heranzuziehen, die vor dem 1. März 2008 begangen wurden.

§ 43. (1) bis (16) ...

(17) § 7 Abs. 3, § 25 Abs. 3, § 26 Abs. 1 und Abs. 2a, § 30a Abs. 2 und 4, § 30b Abs. 1 und § 41 Abs. 9 treten am 1. März 2008 in Kraft.

Artikel II**Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)****Geltende Fassung****§ 52.** Die Verkehrszeichen sind

- a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,
- b) Gebotszeichen oder
- c) Vorrangzeichen.

a) Z 1 bis 10a ...

10b. ...[Abbildung des Zeichens „Ende der Geschwindigkeitsbe-

Vorgeschlagene Fassung**§ 52.** Die Verkehrszeichen sind

- a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,
- b) Gebotszeichen oder
- c) Vorrangzeichen.

a) Z 1 bis 10a ...

10b. ...[Abbildung des Zeichens „Ende der Geschwindigkeitsbe-

Geltende Fassung

schränkung“]

Dieses Zeichen zeigt das Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung an. Es ist nach jedem Zeichen gemäß Z. 10a anzubringen und kann auch auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens angebracht werden.

- a) Z 11 bis 14b ...
- b) Z 15 bis 22a ...
- c) Z 23 bis 25b ...

§ 99. (1) ...

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

- a) ...
- b) (Anm.: Aufgehoben durch Abs. 1 VfGH, BGBl. Nr. 228/1963; Erk. v. 27.6.1963 G27/62, V 60/62)
- c) wer als Lenker eines Fahrzeuges, zB beim Überholen, als Wartepflichtiger oder in Hinblick auf eine allgemeine oder durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung, unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt,

d) bis f) ...

(2a) bis (2b) ...

(2c) Z 1 bis Z 7 ...

- 8. verbotenerweise den Pannestreifen auf der Autobahn mit einem einspurigen Kraftfahrzeug befährt, wenn damit eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes verbunden ist,
- 9. die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet,

Vorgeschlagene Fassung

schränkung“]

Dieses Zeichen zeigt das Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung an. Es ist nach jedem Zeichen gemäß Z. 10a anzubringen und kann auch auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens angebracht werden. Es kann entfallen, wenn am Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung eine neue Geschwindigkeitsbeschränkung, sei es auch nicht aufgrund dieses Bundesgesetzes, beginnt.

- a) Z 11 bis 14b ...
- b) Z 15 bis 22a ...
- c) Z 23 bis 25b ...

§ 99. (1) ...

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

- a) ...
- b) wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet,
- c) wer außer in dem in lit. b genannten Fall als Lenker eines Fahrzeuges, z.B. beim Überholen, als Wartepflichtiger oder in Hinblick auf eine allgemeine oder durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung, unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt,

d) bis f) ...

(2a) bis (2b) ...

(2c) Z 1 bis Z 7 ...

- 8. verbotenerweise den Pannestreifen auf der Autobahn mit einem einspurigen Kraftfahrzeug befährt, wenn damit eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes verbunden ist,

Geltende Fassung

tet.

(3) ...

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b oder 4 zu bestrafen ist,

b) bis j) ...

(4) bis (7) ...

§ 100. (1) bis (5) ...

(5a) Bei Übertretungen der Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 5, § 9 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 3, § 19 Abs. 1 bis 7, § 37 Abs. 2 und 3, § 38 Abs. 2a, 5 und 7, § 46 Abs. 1 bis 4, § 47, § 52 Z 2, 4a und 4c und § 53 Z 10 sowie bei mit Meßgeräten festgestellten Überschreitungen bis 30 km/h einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit können - sofern in diesen Fällen nicht Umstände im Sinne des § 99 Abs. 2 lit. c vorliegen – die Bestimmungen des § 50 VStG mit der Maßgabe angewendet werden, daß Geldstrafen bis 36 Euro sofort eingehoben werden.

(5b) bis (10 ...)

Vorgeschlagene Fassung

(2d) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 70 bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet, sofern die Übertretung nicht nach Abs. 2 zu bestrafen ist.

(3) ...

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d oder 4 zu bestrafen ist,

b) bis j) ...

(4) bis (7) ...

§ 100. (1) bis (5) ...

(5a) Bei Übertretungen der Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 5, § 9 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 3, § 19 Abs. 1 bis 7, § 37 Abs. 2 und 3, § 38 Abs. 2a, 5 und 7, § 46 Abs. 1 bis 4, § 47, § 52 Z 2, 4a und 4c und § 53 Z 10 sowie bei mit Messgeräten festgestellten Überschreitungen bis 40 km/h einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit können - sofern in diesen Fällen nicht Umstände im Sinne des § 99 Abs. 2 lit. c vorliegen – die Bestimmungen des § 50 VStG mit der Maßgabe angewendet werden, dass Geldstrafen bis 70 Euro sofort eingehoben werden.

(5b) bis (10 ...)